

Gemeinde Wolde

Vorlage	Vorlage-Nr:	37/BV/133/2014
federführend:	Datum:	21.07.2014
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Knebler, Silvana
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Wolde		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	09.09.2014	37 Gemeindevertretung Wolde

1. Sach- und Rechtslage:

Die Auszahlung der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige erfolgt entsprechend § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde. Die jetzige Hauptsatzungsregelung basiert auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung M-V vom 9. September 2004.

Die neue Entschädigungsverordnung M-V vom 27. August 2013 (EntschVO M-V) regelt Höchstsätze und jede Gemeinde muss unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage entscheiden, inwieweit Entschädigungen angehoben werden können.

Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der neuen Beträge:

Art der Entschädigung	bisheriger Betrag	neuer Höchstbetrag lt. EntschVO M-V
monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	470,39 €	700,00 € § 8 Abs. 1 Einwohnerzahl (609) Stand 31.12.2013
monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung		
1. Stellvertreter des Bürgermeisters	---	140,00 €
2. Stellvertreter des Bürgermeisters	---	70,00 € § 8 Abs. 2
Sitzungsgeld Gemeindevertreter	25,00 €	40,00 € § 14 Abs. 3 § 14 Abs. 7 Satz 2

Über die Höhe der Zahlung der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Beträge werden in die Hauptsatzung eingearbeitet.

Die Übertragung auf den Hauptausschuss zu Entscheidungen über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis 1.000 Euro, gemäß § 44 KV M-V, wurde gestrichen, da aus der Praxis heraus diese Entscheidungen die Gemeindevertretung trifft.

Eine weitere wesentliche Änderung ist, dass Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Internet veröffentlicht werden und damit amtlich bekanntgemacht sind.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Wolde.

Anlage/n:

- * Entwurf – Hauptsatzung der Gemeinde Wolde
- * Auszüge aus der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlichen Tätigen
(EntschVO M-V vom 27. August 2013)

Auszüge aus der

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) Vom 27. August 2013

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden		
bis zu	500 Einwohnern höchstens	420 Euro
bis zu	1 000 Einwohnern höchstens	700 Euro
bis zu	1 500 Einwohnern höchstens	850 Euro
bis zu	2 000 Einwohnern höchstens	1 000 Euro
bis zu	3 000 Einwohnern höchstens	1 250 Euro
bis zu	4 000 Einwohnern höchstens	1 500 Euro
über	4 000 Einwohnern höchstens	1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen

der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder in Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 beziehungsweise § 7 Absatz 2, Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

Hauptsatzung der Gemeinde Wolde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wolde vom 09.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Wolde erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Wolde, Japzow, Reinberg, Zwiedorf, Schmiedenfelde, Friedrichshof und Marienhof zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Wolde führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „ GEMEINDE WOLDE – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE,,
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 2 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von **40 Euro**.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **700 Euro** im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **140 Euro**.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **70 Euro**.

(4) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier". Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- | | | |
|------------------|---|--------------------------|
| - Wolde | - | an der Verkaufsstelle |
| - Zwiedorf | - | an der Buswartehalle |
| - Japzow | - | an der Bushaltestelle |
| - Reinberg | - | gegenüber dem Bürgerhaus |
| - Schmiedenfelde | - | am Grundstück Nr. 2 |

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 21.02.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 05.09.2012, außer Kraft.

Wolde,

Dorn
Bürgermeisterin